

Allgemeine Geschäfts- und Arbeitsbedingungen für Arbeitsbühnen, Stapler und andere selbstfahrende Geräte ohne Bedienungspersonal

(Stand: April 2019)

I. Allgemeines

1. Prangl überlässt Geräte zu den nachstehenden Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie Prangl vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen.
2. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prangl ist im Internet unter www.prangl.at abrufbar.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prangl gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlichen Geschäftsfällen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
4. Vom Auftraggeber entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt, auch diesen Geschäftsbedingungen rechtswirksam zuzustimmen und im Zuge der Geschäftsabwicklung rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben.
5. In Fällen, in denen Prangl im Zuge der Vorbereitung der Angebotslegung besonders aufwändige Vorarbeiten (insbesondere für Baustellenbesichtigung und Planung) erbringt, behält sich Prangl das Recht vor, im Falle des Nicht-Zustandekommens des Auftrags, diese Vorleistungen angemessen zu verrechnen.
6. Angebote sind freibleibend und haben, sofern im Angebot selbst nichts anderes festgehalten ist, eine Gültigkeit von 28 Tagen ab Angebotsdatum.
7. Ob dem Auftraggeber ein Gerät mit oder ohne Bedienungspersonal überlassen wird, liegt ausschließlich im Ermessen des Prangl-Beratungspersonals.

II. Preis

1. Abrechnungsgrundlage ist der jeweils für das Gerät angebotene bzw. vereinbarte Nettopreis. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Leistungen an Unternehmen gilt das Empfängerortprinzip. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird das Reserve-Charge-System angewendet.
2. Der für ein Gerät angegebene Preis beinhaltet nur die Überlassung des Gerätes selbst, nicht aber ein allenfalls erforderliches Bedienungspersonal oder Treibstoff oder sonstige andere Leistungen.
3. Der für ein Gerät angegebene Preis deckt eine tägliche Einsatzdauer von maximal 9 Stunden auf der Basis einer 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Ein darüberhinausgehender Einsatz ist nur bei vorheriger Abstimmung mit Prangl und ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Prangl zulässig und wird jedenfalls zusätzlich verrechnet. Wochenend- und Feiertagsarbeiten sind vorab zu melden und werden in jedem Fall zusätzlich verrechnet.
4. Wenn Prangl das Gerät zum Einsatzort liefert, beginnt die zu verrechnende Einsatzdauer mit Ankunft des Geräts am Einsatzort, bei früherer Anlieferung durch Prangl ab dem vereinbarten Termin und endet mit der zeitgerechten Abmeldung des Gerätes. Die im Anbot festgesetzten Mindestzeiten werden davon nicht betroffen. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Der Tag der An- und Ablieferung zählt als voller Einsatztag, auch wenn das Gerät erst im Laufe des Tages geliefert wird. Die An- und Ablieferung des Geräts durch Prangl wird gesondert verrechnet. Vom voraussichtlichen Abschluss des Einsatzes ist Prangl spätestens zwei Tage vorher schriftlich zu verständigen, um Prangl die Abholung des Gerätes zu ermöglichen.
5. Stillstandstage bzw. Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Der vereinbarte Transportpreis für Zustellung und Abholung beinhaltet nicht das Aufstellen des Gerätes in Hinterhöfen, Räumen, etc.
7. Bei Selbstabholung beginnt die zu verrechnende Einsatzdauer mit der Abfahrt des Geräts bei Prangl und endet mit Rückkehr des Geräts zu Prangl. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Der Tag der Abholung und Rückstellung zählt als voller Einsatztag, auch wenn das Gerät erst im Laufe des Tages abgeholt wird.
8. Von Änderungen der Einsatzdauer ist Prangl möglichst zeitgerecht zu verständigen. Einer Verlängerung der Einsatzdauer wird Prangl bei zeitgerechter Verständigung nach Möglichkeit zustimmen, sofern nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Bei Kürzung der Einsatzdauer behält sich Prangl das Recht vor, die ursprünglich bestellte Einsatzdauer zu verrechnen, sofern kein Ersatzauftrag beschafft werden kann.
9. Sofern eine von der Einsatzdauer abhängige Staffelung des Preises angeboten bzw. vereinbart wurde, kommt der darin enthaltene Preisnachlass nur dann zum Tragen, wenn das Gerät dem Auftraggeber tatsächlich für die vereinbarte Einsatzdauer (oder länger) überlassen wird. Bei Kürzung der Einsatzdauer entfällt also der Preisnachlass. Teilabrechnungen erfolgen zu dem Staffelsatz, der sich zum Zeitraum der Rechnungslegung ergibt. Die Refundierung des Preisnachlasses erfolgt spätestens mit der Schlussrechnung.
10. Die Mindestverrechnung beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, EUR 300,00.

III. Einsatzbedingungen für selbstfahrende Geräte ohne Bedienpersonal

1. Wenn der Auftraggeber das Gerät selbst abholt, muss das Abholfahrzeug in Größe und Nutzlast dem abzuholenden Gerät (gemäß Datenblatt) entsprechen. Für die ordnungsgemäße Ladungssicherung mittels geeigneten und überprüften Zurrmaterials hat der Auftraggeber zu sorgen.
2. Bei Zustellung und Abholung von Geräten zum Einsatzort durch Prangl, können diese nur soweit transportiert werden, wie eine Zufahrt mit dem Transportfahrzeug möglich ist.
3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der für den Transport des Geräts vorgesehene Weg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche des Geräts für den Einsatz geeignet sind. Der Zufahrtsweg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, der dafür zu sorgen hat, dass deren Beschaffenheit den Anforderungen der Geräte von Prangl (insbesondere hinsichtlich des Gewichts) entspricht. Auf besondere Gefahren, etwa weichen Untergrund, Unterbauten, etc. hat der Auftraggeber Prangl ausdrücklich hinzuweisen. Für Flurschäden durch Befahren und Aufstellen der Geräte übernimmt Prangl keine Haftung.
4. Im Zuge der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll angelegt, das den Zustand des Geräts bei Übergabe festhält. Bei der Rücknahme wird der Zustand des Geräts neuerlich in einem Protokoll dokumentiert.
5. Bei Übergabe des Geräts weist Prangl – soweit erforderlich – einen oder mehrere Mitarbeiter des Auftraggebers in die Handhabung des Geräts ein. Nur diese von Prangl eingewiesenen Mitarbeiter des Auftraggebers sind zum Bedienen des Geräts berechtigt, was diese auch schriftlich gegenüber Prangl bestätigen müssen. Mit jedem Gerät wird auch eine Bedienungsanleitung übergeben.
6. Prangl ist bestrebt, die vereinbarten Geräte zu den vorgegebenen Terminen bereitzustellen. Sofern Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart sind, sind Termine grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Stehzeiten wegen späterer Anlieferung ausgeschlossen ist.
7. Sofern Prangl den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigt, stellt Prangl die Geräte ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftraggebers (Arbeitshöhe, Ausladung etc.) zur Verfügung. Sollte das Gerät aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat.
8. Der Auftraggeber hat das Gerät vor jeder Inbetriebnahme auf eventuelle Beschädigungen oder Verunreinigungen zu kontrollieren und gegebenenfalls diese unverzüglich Prangl zu melden.
9. Der Auftraggeber hat den Diesel-, Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auf eigene Kosten aufzufüllen.

10. Bei Störungen am Gerät ist Prangl unverzüglich unter Angabe von Gerätenummer, Gerätetype und Art der Störung zu benachrichtigen und der weitere Betrieb einzustellen, sofern mit Prangl aufgrund der Art der Störung anlässlich der Meldung nichts anderes vereinbart wird. Für Schäden und Kosten, die durch Bedienungsfehler verursacht wurden, haftet der Auftraggeber.
11. Falls ein von Prangl übernommenes Gerät road-pricing-pflichtig ist, hat der Auftraggeber für die richtige Einstellung der GO-Box zu sorgen und allfällige Defekte unverzüglich der nächsten GO-Vertriebsstelle und Prangl zu melden. Falls das Unterlassen der Meldung Zusatzkosten verursacht, werden diese dem Auftraggeber nachträglich zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Rechnung gestellt.
12. Bei Arbeiten mit Geräten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Geräte dürfen nur innerhalb der behördlich genehmigten Stellflächen verwendet werden, keinesfalls dürfen die seitlichen Grenzen der genehmigten Flächen übertreten und/oder der Fließverkehr behindert werden.
13. Wenn Prangl gegen gesonderte Verrechnung für den Auftraggeber Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einholt, übernimmt Prangl keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt solcher behördlicher Genehmigungen. Eine Kopie der von Prangl eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Prangl trifft in solchen Fällen bei entsprechender Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen wie Absperrarbeiten am Einsatzort. Der Auftraggeber hat als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen aber jedenfalls dann vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden. Der Auftraggeber trägt jedenfalls das Risiko und die Kosten, sowie damit verbundene Nebenkosten (z.B. KFZ-Aufbewahrung) wenn trotz aufgestelltem Halteverbot Fahrzeuge Dritter auf der Fläche abgestellt sind und diese ortsverändert oder abgeschleppt werden müssen.
14. Mitarbeiter des Auftraggebers, die Geräte von Prangl bedienen, müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Sprache beherrschen, über die gesetzlich erforderliche Lenkerberechtigung bzw. Staplerschein verfügen und dürfen während der Einsatzzeit nicht unter Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholeinfluss stehen.
15. Bei Einsätzen des Geräts im Freien ist auf die maximal zulässige Windgeschwindigkeit zu achten. Bei Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeiten ist der Betrieb des Geräts unverzüglich einzustellen.
16. Bei Einsatzorten im Bereich von Einflugschneisen sind die notwendigen Bewilligungen für die Flugsicherung vom Auftraggeber einzuholen und einzuhalten. Sind solche Einsätze geplant, ist Prangl davon schriftlich zu verständigen.
17. Arbeiten in Tunnelbaustellen sind mit Prangl vorab abzustimmen.
18. Aus sicherheitstechnischen Gründen hat der Auftraggeber beim Einsatz des Geräts auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer vor Ort ist.
19. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während des Einsatzes sämtliche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und sein Personal die gesetzlich vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Helm, Sicherheitsschuhe, Sicherheitsschirm etc.) verwendet.
20. Außerhalb des Baustellenbereichs darf der Transport von selbstfahrenden Geräten ausschließlich durch Prangl oder dessen Beauftragten erfolgen.
21. Das Gerät ist unter größtmöglicher Schonung der Substanz einzusetzen und zu transportieren. Der Auftraggeber hat alles zu vermeiden, was zu einem Verschleiß führt, der über die gewöhnliche Abnutzung hinausgeht.
22. Der Auftraggeber hat Vorkehrungen zum Schutz des Gerätes gegen herabfallende Gegenstände zu treffen. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass das Gerät bei groben Arbeiten ausreichend abgedeckt und geschützt ist. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß-, Schneidbrenn-, Verputz- und Reinigungsarbeiten, Arbeiten mit Beton oder ähnlichen Materialien sowie Arbeiten mit Säuren oder anderen korrosiven Stoffen. Ausdrücklich untersagt sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten.
23. Bei Einsatz des Geräts auf heiklem Untergrund (Teppich-, Marmor-, Sandsteinböden usw.) empfiehlt Prangl, den Boden zusätzlich gegen Verschmutzung durch Reifenabrieb, Öl usw. zu schützen.
24. Das jeweilige Gerät darf nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Daraus folgt z. B. dass Arbeitsbühnen nicht als Hebekran verwendet und über die festgelegte Plattformbelastung hinaus belastet werden dürfen. Das Ziehen von Leitungen mit dem Gerät ist unzulässig.
25. Von einem Schadensfall mit oder an einem Gerät von Prangl hat der Auftraggeber Prangl umgehend schriftlich zu verständigen.
26. Bei einem Verkehrsunfall mit einer LKW-Arbeitsbühne ist in jedem Fall die Polizei beizuziehen.
27. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Prangl ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Gerätes an andere Personen oder Firmen unzulässig.
28. Das Gerät ist vor unbefugter Benutzung und Diebstahl zu schützen z. B. durch Einschließen, Entfernen des Steuerpultes und Abziehen des Schlüssels oder Hauptschalters.
29. Der Auftraggeber hat das Entgelt für den Einsatz auch dann zu bezahlen, wenn das Gerät von Dritten (wenn auch ohne sein Wissen und nach bereits erfolgter Abmeldung) in Betrieb genommen wird.
30. Am Ende der Einsatzzeit hat der Auftraggeber das Gerät in ordentlichem Zustand, gesäubert und einsatzfähig (aufgetankt bzw. bei batteriebetriebenen Geräten mit Strom aufgeladen), am Einsatzort zur Abholung bereitzustellen bzw. an Prangl zu retournieren.
31. In Fällen, in denen das Gerät nach Ende der Einsatzzeit von Prangl abzuholen ist, hat der Auftraggeber bis zur tatsächlichen Rücknahme durch Prangl (auch wenn diese erst ein paar Tage später erfolgt) dafür zu sorgen, dass das Gerät sicher verwahrt und vor Beschädigung und Diebstahl (auch jeweils durch Dritte) geschützt wird.

IV. Datenschutz – GPS Tracking Units

1. Geräte/Maschinen von Prangl sind mit mobilen Datenerfassungsgeräten (GPS Tracking Units) ausgestattet, die eine Standortermittlung und Auswertung verschiedener technischer Daten ermöglichen. Die Standortdaten des Gerätes, sowie technische Betriebsdaten und Daten zur Funktionstüchtigkeit des Gerätes werden zum Zweck des Diebstahls- und Missbrauchsschutzes bzw. zu Kontrollzwecken der Abrechnung und Betriebsüberprüfung sowie zur Koordinierung des Fuhrparks und Flottenmanagements und der Verwaltung von Inspektions- und Wartungsarbeiten verarbeitet.
2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dieses mobile Datenerfassungsgerät (GPS Tracking Unit) während des Einsatzes weder durch eigene Mitarbeiter noch durch Dritte beschädigt, manipuliert oder sonst funktionsuntüchtig gemacht wird. Allfällige Schäden am mobilen Datenerfassungsgerät sind unverzüglich Prangl zu melden. Sollte das mobile Datenerfassungsgerät länger als zwei Tage funktionsuntüchtig sein und der Auftraggeber keine Meldung erstatten, wird vermutet, dass die Funktionsuntüchtigkeit vom Auftraggeber zu Lasten von Prangl zumindest geduldet wird. In diesem Fall hat der Auftraggeber Prangl für die Dauer der Funktionsuntüchtigkeit eine Vertragsstrafe von 20 % des vereinbarten Entgelts zusätzlich zu bezahlen.
3. Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an Mitarbeiter und bei Bedarf an Konzernunternehmen von Prangl übermittelt, wozu der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages seine Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne der DSGVO ist dabei selbstverständlich gewährleistet. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er bekannt gegeben hat, durch Prangl für Zwecke des eigenen Marketings gegenüber dem Auftraggeber als Kunden (etwa durch Einrichtung einer Kundendatei, Versendung von Newsletter und Informationen, etc.) erfolgen kann. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

V. Haftung im Schadensfall

1. Ab der Übergabe steht das Gerät unter der Obhut des Auftraggebers. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahrenübergabe endet für den Auftraggeber erst mit Rücknahme des Gerätes durch Prangl. Die Rückgabe von Selbstfahrer Bühnen nach Betriebsschluss erfolgt zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber haftet für Diebstahl und sonstigen Verlust des Geräts (auch von Geräteteilen) sowie für Schäden am Gerät (auch an Geräteteilen) ebenso wie für alle entstehenden Ausfallzeiten des Geräts durch die Beschädigung oder den Diebstahl/Verlust. Bei Diebstahl ist eine entsprechende polizeiliche Meldung erforderlich. Diese ist Prangl umgehend in Kopie zu übermitteln.
3. Bei Beschädigung des Geräts werden dem Auftraggeber die Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Bei Schäden über EUR 5.000 wird jedenfalls ein vereidigter Sachverständiger bestellt. Die Kosten des Gutachtens gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Verschmutzung des Geräts haftet der Auftraggeber für die Kosten der Reinigung und/oder Lackierung. Als Verrechnungsgrundlage gilt das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen.
4. Falls das Gerät aus Verschulden des Auftraggebers wegen Beschädigung oder Diebstahl nach Ablauf der Einsatzdauer nicht einsatzbereit ist, hat der Auftraggeber für die Ausfallszeit 60 % des vereinbarten Entgelts als pauschalierten Schadenersatz zu ersetzen.
5. Entstehen durch unsachgemäßen oder unautorisierten Einsatz am Gerät Schäden, so gehen die Kosten der Wiederinstandsetzung zu Lasten des Auftraggebers. Bei vorschriftswidrigem Einsatz des Gerätes kann Prangl außerdem das Gerät von der Einsatzstelle abholen, ohne den Ablauf der Vertragsdauer abwarten zu müssen.
6. Falls der Auftraggeber im Zuge des Einsatzes einen Schaden bei Dritten verschuldet, hat der Auftraggeber diesen Schaden dem Dritten direkt zu ersetzen. Dies gilt bei kleineren Schadensfällen auch dann, wenn für das Gerät eine KFZ-Haftpflichtversicherung besteht.
7. Prangl haftet nicht, falls das Gerät während der Einsatzzeit ausfällt oder nicht einsatzfähig ist. Prangl wird sich aber um eine möglichst rasche Behebung der Störung bemühen.
8. Bei verspätetem Einsatz eines Gerätes, der nicht durch Prangl verschuldet ist, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Preis zu mindern oder Schadenersatz zu fordern. Dasselbe gilt, wenn das Gerät trotz vorheriger Überprüfung seiner Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
9. Eine Haftung von Prangl ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen, durch Nichterteilung von Routengenehmigungen, durch Ausfall von Fahrzeugen und Geräten der Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen.
10. Wird das Gerät vor Zurückstellung an Prangl bzw. vor Abholung vom Einsatzort durch Prangl durch einen Dritten beschädigt, ist der Auftraggeber dennoch zum Ersatz des Schadens verpflichtet (auch wenn er oder seine Mitarbeiter im Zeitpunkt des Schadenseintrittes nicht anwesend waren). Prangl wird dem Auftraggeber aber nach Einlösung des Schadens erforderlichenfalls alle Ansprüche zum Zwecke der Geltendmachung beim Dritten abtreten.
11. Prangl empfiehlt den Abschluss einer Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung oder eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftraggebers für das Gerät auf die Dauer des Einsatzes. Die Maschinenbruchversicherung beinhaltet typischerweise folgende Risiken: Brand, Blitzschutz, Explosion, Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

VI. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt

1. Falls der Auftraggeber vor Einsatzbeginn den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 10 % der Auftragssumme zuzüglich der Pauschale für An- und Ablieferung an. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

2. Ist das Gerät bereits am Einsatzort oder zum Einsatzort unterwegs, wird die jeweilige Mindestverrechnung (siehe hierzu II.10) zuzüglich der Pauschale für An- und Ablieferung in Rechnung gestellt.
3. Für den Fall, dass zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen Prangl zu vergüten hat.
4. Prangl ist zum Rücktritt bzw. zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne Verschulden von Prangl Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der Auftraggeber diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann. In einem solchen Fall haftet Prangl keinesfalls für einen allfälligen Schaden.

VII. Höhere Gewalt

1. Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.
2. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die von Prangl ausgestellte Rechnung sofort bei Erhalt zu begleichen.
2. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von Prangl ausdrücklich anerkannt wurden.
3. Aufträge zu Geldüberweisungen müssen so zeitgerecht erteilt werden, dass der Geldbetrag bei Fälligkeit bereits am Konto von Prangl wertgestellt ist.
4. Im Fall des Zahlungsverzuges darf Prangl einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend machen.
5. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug, also nach erfolgloser Mahnung, ist Prangl berechtigt, das (die) Gerät(e) ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen und alle übrigen Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig zu stellen.
6. Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist Prangl berechtigt, entweder Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.
7. Im Falle einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers gilt ein vor Insolvenzeröffnung gewährtes Zahlungsziel nicht mehr. Nach Insolvenzeröffnung erbringt Prangl Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung.
8. Im Falle der Säumnis kann Prangl ein Inkassobüro mit der Betreuung der offenen Forderung(en) beauftragen und diesem auch alle für die Betreuung erforderlichen Daten des Auftraggebers weitergeben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996, zu vergüten.
9. Die Leistungen werden jener Gesellschaft verrechnet, die in der Auftragsbestätigung genannt ist. Nachträgliche Umfakturierungen bedeuten keinen Aufschub des Zahlungsziels und der ursprünglichen Fälligkeit. Prangl ist berechtigt, für nachträgliche Umfakturierungen einen Aufwandersatz zu verlangen.

IX. Gerichtsstand. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt österreichisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Prangl ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu klagen. Auch bei Auslandsaufträgen gilt in jedem Fall österreichisches Recht.
2. Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.